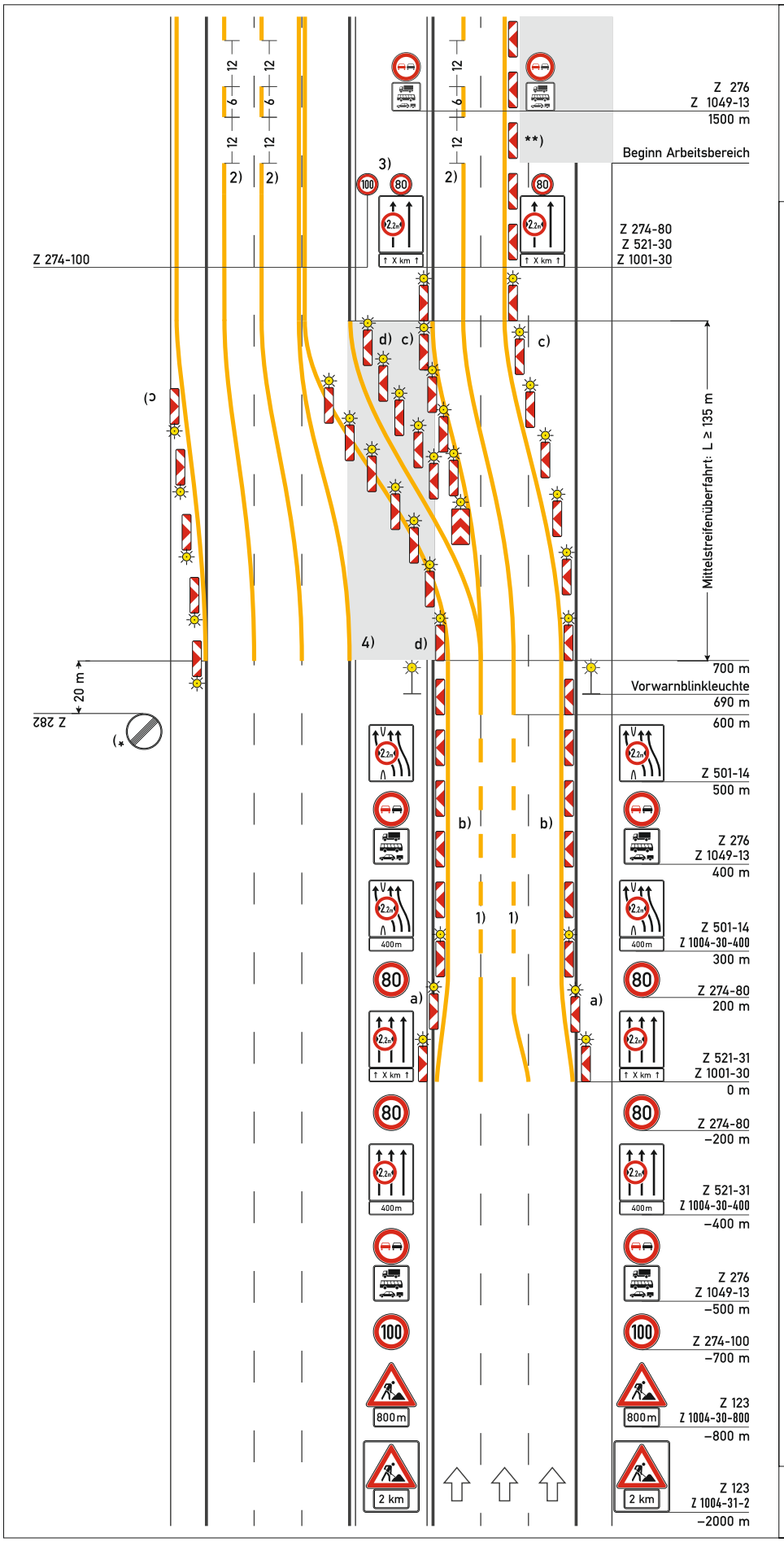


Regelplan D II/5a

Verkehrsführung 4+2

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/5b

a) Querabsperrung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Versziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabsperrung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

***)** beidseitige Aufstellung

****) Längsabsperrung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) Die Zeichen 274 sind deutlich in Richtung des betroffenen Fahrstreifens auszurichten

4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m